

## Einwohnergemeinde Balsthal

Gemeinderat

Goldgasse 13

4710 Balsthal

Telefon 062 386 76 00

[info@balsthal.ch](mailto:info@balsthal.ch)

[www.balsthal.ch](http://www.balsthal.ch)

### Freddy Kreuchi

Gemeindepräsident

Leiter Ressort Präsidiales und Personelles

Telefon 079 393 68 82

[freddy.kreuchi@balsthal.ch](mailto:freddy.kreuchi@balsthal.ch)

**balsthal**

Einwohnergemeinde Balsthal

Kanzlei

Goldgasse 13, Postfach

4710 Balsthal

24. Mai 2022

## Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu: Anpassung Vertrag

### **Unter Einbezug der Öffentlichkeit**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

### **Ausgangslage**

Im Jahr 2019 haben sich die Einwohnergemeinden der Amtei Thal-Gäu zur Errichtung einer Bevölkerungsschutzregion entschieden. Der Zusammenschluss sowie die Führungsstruktur in der Amtei Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen wurden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, welcher die Gemeindeversammlung Balsthal am 17.06.2019 verabschiedet hat.

### **Erwägungen**

Der heute rechtsgültige Vertrag regelt in § 6 Abs. 1 dabei, dass der Bevölkerungsschutzkommission jeweils nur Gemeindepräsidien oder Vize-Gemeindepräsidien angehören dürfen. Dieser Formulierung liegt zu Grunde, dass in der Bevölkerungsschutzkommission bei Katastrophen und Notlagen oft schnelle und weitreichende Entscheidungen getroffen werden müssen, welche in der Regel nur in der Kompetenz der Gemeindepräsidien oder deren direkten Vertretungen liegen.

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung vieler Gemeindepräsidien gelangte die Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG) mit dem Wunsch an die Gemeindepräsidentenkonferenz Thal (GPK Thal), dass in der Kommission auch Gemeinderäte Einsitz nehmen dürfen. Die GPK Thal kam diesem Wunsch nicht nach, da diese weitgehende Öffnung das ursprünglich festgelegte Ziel zu stark unterlaufen würde. Nach Verhandlungen zwischen den beiden Gemeindepräsidentenkonferenzen konnte man sich auf folgende Formulierung einigen:

*Die RBSK TG besteht aus sieben Mitgliedern. Das Gäu hat Anspruch auf 4 Vertreter und das Thal auf deren 3. Die jeweils bevölkerungsstärkste Gemeinde im Gäu und im Thal hat Anspruch auf einen weiteren Sitz. **Der RBSK TG dürfen nur Gemeindepräsidien, Vizegemeindepräsidien der Verbandsgemeinden oder maximal pro***

*Bezirk eine Vertretung mit einer anderen Funktion angehören. Es darf keine Gemeinde mit mehr als einer Person vertreten sein.*

Die Gemeindepräsidentenkonferenz Thal hat diese Formulierung zuhanden der Gemeinderäte verabschiedet. Zur Umsetzung der Vertragsänderung bedingt es nun noch der Zustimmung der Gemeindeversammlungen von sämtlichen Vertragsgemeinden der Amtei Thal-Gäu.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2022 die Änderung von § 6 Abs. 1 (Zusammensetzung Vorstand) des Vertrages «Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu» vom 04.11.2019 verabschiedet und beschlo- sen, diese der Gemeindeversammlung vom 27.06.2022 zur Zustimmung vorzulegen.

## Anträge

### Die Gemeindeversammlung

1. **stimmt der Änderung des § 6 Abs. 1 (Zusammensetzung Vorstand) des Vertrages «Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu» vom 04.11.2019 zu;**
2. **beschliesst den § 6 Abs. 1: "Die RBSK TG besteht aus sieben Mitgliedern. Das Gäu hat Anspruch auf 4 Vertreter und das Thal auf deren 3. Die jeweils bevölkerungsstärkste Gemeinde im Gäu und im Thal hat Anspruch auf einen Sitz. Der RBSK TG dürfen nur Gemeindepräsidenten, Vizegemeindepräsidenten der Verbandsgemeinden oder maximal pro Bezirk eine Vertretung mit einer anderen Funktion angehören. Es darf keine Gemeinde mit mehr als einer Person vertreten sein.";**
3. **nimmt zur Kenntnis, dass die Änderung nur unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden erfolgt.**

### Finanzielle Folgen

	Einmalig	Wiederkehrend	Total
<b>Sachaufwand</b>	0.-	0.-	0.-
<b>Personalaufwand</b>	0.-	0.-	0.-
<b>Total</b>	0.-	0.-	0.-

**Aufträge**

<b>Nr.</b>	<b>Wer</b>	<b>Tätigkeit</b>	<b>Erledigungstermin</b>
1.	M. Bühler	Zustellung GV-Beschluss an Marcel Allemann	Juli 2022

Freundliche Grüsse

[Gültig ohne Unterschrift]

Freddy Kreuchy  
Gemeindepräsident

Folgende **Beilage** sind bei der Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal aufgelegt und auf der Homepage der Einwohnergemeinde einsehbar bzw. in der elektronischen Version dieses Antrages angefügt:

- Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu: Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden vom 1. Januar 2020



## **Vertrag**

**zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden**

# Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu

---

## Inhaltsverzeichnis

A	Vertragsgemeinden, Zweck, Verantwortung, Organe	1
B	Regionale Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu (RBSK TG)	2
C	Regionaler Führungsstab Thal-Gäu (RFS TG)	3
D	Regionale Zivilschutzorganisation Thal-Gäu (RZSO TG)	4 + 5
E	Allgemeine Bestimmungen	6 + 7
F	Finanzkompetenzen	8
G	Kündigung, Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	9
	Genehmigungsvermerke	10 - 12
	Anhang A	13 + 14

- RBSK TG = Regionale Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu
- RFS TG = Regionaler Führungsstab Thal-Gäu
- RZSO TG = Regionale Zivilschutzorganisation Thal-Gäu
- KFS = Kantonaler Führungsstab

# Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu

1

Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu

---

Gestützt auf –

- die §§ 4, 6, 7, 21 und 22 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 2. Februar 2005,
- den § 164 Abs. 1 lit. b) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,
- sowie die Gemeindeordnungen (GO) der Vertragsgemeinden –

schliessen die nachstehend unter § 1 genannten Gemeinden folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem Leitgemeindemodell zur Errichtung einer Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu ab.

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, gleichzeitig die weibliche als auch die männliche Form im Vertragstext zu verwenden. Es versteht sich von selbst, dass jeweils beide Formen zutreffen.

## A Vertragsgemeinden, Zweck, Verantwortung, Organe

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| § 1 | Aedermannsdorf, Balsthal, Egerkingen, Fülenbach, Gänsbrunnen, Härkingen, Herbetswil, Holderbank, Kestenholz, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Welschenrohr, Wolfwil.  | Vertragsgemeinden   |
| § 2 | Dieser Vertrag regelt auf Stufe Region:<br>a) die zivile Führung bei Katastrophen und Notlagen;<br>b) den Zivilschutz.  | Zweck   |
| § 3 | Leitgemeinde ist die Gemeinde Balsthal.   | Leitgemeinde  |
| § 4 | <sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden sind für die sach- und termingerechte Umsetzung der vom Bund und vom Kanton übertragenen Massnahmen in den Bereichen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes verantwortlich.<br><br><sup>2</sup> Sie sorgen für die stete Einsatzbereitschaft des Regionalen Führungsstabes (RFS), der Regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) und der übrigen kommunalen Verbundpartner im Bevölkerungsschutz für eine ausreichende Schutzinfrastruktur sowie für vorbeugende Massnahmen zur Schadensverhinderung oder –begrenzung.<br><br><sup>3</sup> Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei der politischen Führung, d.h. bei den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden. | Umsetzung des Bevölkerungsschutzes<br><br>Einsatzbereitschaft<br><br>Verantwortung für den Bevölkerungsschutz |
| § 5 | Die gemeinsamen Organe sind:<br>a) die Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBSK TG);<br>b) der Regionale Führungsstab (RFS TG);<br>c) die Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO TG).  | Organe  |

**B Regionale Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu (RBSK TG)**

- |     |   |   |                      |
|-----|---|---|----------------------|
| § 6 | 1 | Die RBSK TG besteht aus 7 Mitgliedern. Das Gäu hat Anspruch auf 4 Vertreter und das Thal auf deren 3. Die jeweils bevölkerungsstärkste Gemeinde im Gäu und im Thal hat Anspruch auf einen Sitz. Der RBSK TG dürfen nur Gemeindepräsidien oder Vizegemeindepräsidien der Vertragsgemeinden angehören, wobei pro Gemeinde maximal ein Vertreter eingesetzt werden darf. | Zusammensetzung      |
|     | 2 | Wahlorgan der Mitglieder RBSK TG und dessen Präsidenten sind die Gemeindepräsidentenkonferenzen Thal und Gäu aufgrund von Nominierungen durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. Die Wahlen erfolgen an einer gemeinsamen Sitzung.   | Wahlorgan            |
|     | 3 | Der Chef und der Stabschef des RFS TG sowie der Kommandant der RZSO TG gehören der Kommission als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.  | Beratende Mitglieder |
|     | 4 | Die Kommission - mit Ausnahme vom Präsidium - konstituiert sich selbst.   | Konstitution         |
| § 7 | 1 | Die Amtsperiode von Kommissionsmitgliedern und Funktionären stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein.  | Amtsperiode          |
|     | 2 | Der Präsident der RBSK TG hat den Stichentscheid.   | Stichentscheid       |
| § 8 |   | Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:   | Aufgaben             |
|     |   | a) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes der Vertragsgemeinden;   |                      |
|     |   | b) Oberaufsicht über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz in den Vertragsgemeinden;  |                      |
|     |   | c) Genehmigung der Ausführungsbestimmungen von RFS TG und RZSO TG;  |                      |
|     |   | d) Definition der Vorgaben für den Bevölkerungsschutz;  |                      |
|     |   | e) Vorbereitung und Antragstellung betreffend der gemeinsamen Finanzierung der Aufwendungen von RFS TG und RZSO TG (Budget und Jahresrechnung) zuhanden der Leitgemeinde. Massgebend für die Kostenaufteilung ist die Einwohnerzahl jeder Vertragsgemeinde am 31. Dezember des Vorjahres;   |                      |
|     |   | f) Festlegung der Entschädigung für die Leitgemeinde;   |                      |
|     |   | g) Verabschiedung aller Pflichtenhefte der gewählten Funktionäre;   |                      |
|     |   | h) Personalselektion zhd der Leitgemeinde;  |                      |
|     |   | i) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide (inkl. Disziplinarverfahren) des Chefs RFS TG und des Kommandanten der RZSO TG;  |                      |
|     |   | j) regelmässige Information der Gemeinderäte und der Bevölkerung;   |                      |
|     |   | k) Wahl der Mitglieder des RFS TG.  |                      |
|     |   | l) ist Ansprechpartner gegenüber dem Kanton (Präsident RBSK TG)   |                      |

**C Regionaler Führungsstab Thal-Gäu (RFS TG)**

- § 9 <sup>1</sup> Der RFS TG besteht aus: Zusammensetzung
- a) Chef (Vorsitzender);
  - b) Stabschef;
  - c) Stabssekretär;
  - d) Kdt der RZSO TG;
  - e) einem Vertreter der Feuerwehr;
  - f) je einem Vertreter techn. Betriebe aus den Teilregionen Thal und Gäu;
  - g) einem Vertreter der Polizei;
  - h) einem Vertreter des Gesundheitswesens.
- <sup>2</sup> Es werden für die Vertreter der Feuerwehr, Polizei, Gesundheitswesen und der technischen Betriebe Stellvertreter benannt. Stellvertreter
- <sup>3</sup> Im Einsatz ist der RFS TG mit zusätzlichen Personen (Exekutive, Bauverwalter etc.) zu ergänzen. Diese haben beratende Stimme. Ergänzung
- § 10 Bei Übungen, Einsätzen und Planungsarbeiten stehen dem RFS TG die Stabsassistenten des Zivilschutzes zur Verfügung. Zudem können die zuständigen Funktionäre und Fachorgane aus den Vertragsgemeinden zugezogen werden. Unterstützung
- § 11 Der RFS TG erfüllt folgende Aufgaben: Aufgaben
- a) erstellt die Risiken- und Gefahrenanalyse;
  - b) erstellt eine Notfalldokumentation;
  - c) plant die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf Risiken und Gefahren;
  - d) stellt die Warnung, Alarmierung und die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sicher;
  - e) koordiniert die nachbarliche Hilfeleistung;
  - f) unterstützt die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen;
  - g) bezeichnet je einen Führungsstandort nördlich und südlich der Klus und stattet diese aus;
  - h) unterstützt den Einsatz der Bevölkerungsschutz-Partner und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen;
  - i) ist für die Aus- und Weiterbildung des RFS TG besorgt;
  - j) plant die allenfalls notwendigen Evakuierungen sowie den Schutz und die Betreuung der Evakuierten;
  - k) Führen und Sicherstellen der Katastrophendokumentation.
- § 12 Der Führungsstab ist im Einsatz mit Vertretern der betroffenen Vertragsgemeinden (einzelner oder aller Gemeinden) zu ergänzen. Einsatz  
Gemeindevertreter
- § 13 Der RFS TG ist für seine eigene Ausbildung und diejenige seiner Organe nach den Vorgaben des Kantons selbst zuständig. Der Chef führt jährlich mindestens eine Übung und einen Rapport durch. Ausbildung



## D Regionale Zivilschutzorganisation Thal-Gäu (RZSO TG)

- § 14 <sup>1</sup> Die Organisation der RZSO TG ist im Organigramm der RZSO TG festgehalten. Organisation  
Organigramm
- <sup>2</sup> Die RZSO TG besteht aus: Zusammensetzung
- a) dem Kommandanten;
  - b) den Stellvertretern des Kommandanten;
  - c) der Mannschaft;
  - d) den Anlagewarten;
  - e) den Materialwarten;
  - f) dem Chef Personelles;
  - g) der Küchenmannschaft.
- § 15 Die RZSO TG erfüllt folgende Aufgaben: Aufgaben
- a) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft gemäss Leistungskatalog;
  - b) Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse;
  - c) Personalplanung und Organisation der Weiterbildung;
  - d) Beförderung und Entlassung von Schutzdienstpflichtigen;
  - e) Abgabe der persönlichen Ausrüstung an die Schutzdienstpflichtigen sowie deren Rücknahme;
  - f) Beschaffung und Unterhalt des Zivilschutzmaterials nach Vorgabe von Bund und Kanton;
  - g) Unterhalt der RZSO TG-Anlagen welche durch die RZSO TG/den RFS TG genutzt werden;
  - h) Stellungnahmen zu Schutzraumbefreiungsgesuchen;
  - i) Führen einer Zivilschutzstelle als Administrativorgan;
  - j) Mithilfe bei der Sicherstellung Schutz wichtiger Akten und Kulturgüter;
  - k) Durchführen der jährlichen Funktionskontrolle der Sirenen.
- § 16 <sup>1</sup> Die RZSO TG führt eine Liste mit allen dazugehörigen Anlagen. Anlagen
- <sup>2</sup> Die Anlagen bleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden. Eigentum
- <sup>3</sup> Die Nutzung von Zivilschutzbauten und Anlagen durch die RZSO TG oder den RFS TG erfolgt ohne Kostenfolge. Nutzung
- <sup>4</sup> Die Bewilligung einer Fremdnutzung von Anlagen durch Dritte erfolgt durch die betroffene Gemeinde nach Rücksprache mit dem ZS-Kommandanten. Die aktiven Anlagen sind auf Anweisung der RZSO TG innert 24 Stunden zu räumen. Ersatzansprüche von Dritten sind ausgeschlossen. Fremdnutzung
- <sup>5</sup> Für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) und den Deckungsgrad sind die Gemeinden verantwortlich. Sie können diese Aufgabe der RZSO TG übertragen. Periodische  
Schutzraumkontrolle
- <sup>6</sup> Das bisher beschaffte und erhaltene Material (inkl. Fahrzeuge des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde) geht vollständig und ohne Kostenfolge in die Nutzung, Bewirtschaftung und den Unterhalt der neuen RZSO TG über. Material  
Übergang in RZSO  
TG

- |      |   |  |
|------|---|--|
| 7    | Die Unterhaltskosten (Material, Aufwendungen Dritter) der Anlagen sowie die Aufwendungen der RZSO TG (Diensttage DT) werden der jeweiligen Anlageeigentümerin in Rechnung gestellt.   | Unterhaltskosten<br>Anlagen                  |
| 8    | Der Unterhalt der öffentlichen Schutzräume kann der RZSO TG übertragen werden. Die Kosten werden mit einer Vereinbarung individuell pro Anlage/Gemeinde geregelt.   | Unterhalt öffentliche<br>Schutzräume         |
| § 17 | 1 Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam:<br>a) die aus der Durchführung der Zivilschutzmassnahmen entstehenden Kosten;<br>b) die Ausbildungskosten;<br>c) die Verwaltungskosten.   | Finanzen<br>Gemeinsame Kosten                |
| 2    | Die gemeinsamen Kosten werden nach der Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres auf die einzelnen Vertragsgemeinden verteilt.   | Verteilschlüssel                             |
| 3    | Die einzelnen Vertragsgemeinden tragen die Kosten für die Erstellung, die Einrichtung, den Unterhalt und den Betrieb der eigenen öffentlichen Schutzbauten.   | Öffentliche gemeinde-<br>eigene Schutzbauten |
| 4    | Die Pauschalbeiträge des Bundes an die Unterhaltskosten der Anlagen gem. § 16 Abs. 1 vorstehend fliessen in die entsprechenden Gemeinderechnungen.  | Pauschalbeiträge<br>Bund                     |
| § 18 | Die Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzräume werden durch den Kanton erhoben. Über die Verwendung der von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge (bis 2011) entscheiden die einzelnen Gemeinden im Rahmen der kantonalen Vorgaben selbständig.   | Ersatzabgaben                                |
| § 19 | 1 Jede Gemeinde hat Anrecht auf Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, sofern diese vom Bund und dem Kanton genehmigt sind. Ist der Bedarf grösser als das Angebot, entscheidet die RBSK TG über die Zuteilung der Manntage. Die Einsätze werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen erbracht.                        | Einsätze zu Gunsten<br>der Gemeinschaft      |
| 2    | Der Bedarf muss bis am 31. März für das kommende Jahr angemeldet werden.  | Bedarfsmeldung                               |
| 3    | Bei WK-Einsätzen auf Bestellung der Vertragsgemeinden übernehmen diese die Fremdkosten (z.B. Spezialisten, Maschinen, Material) vollumfänglich. Bei WK-Einsätzen, die über die Pflichttage (2 Diensttage) hinausgehen, und solchen, die von Organisationen, Bürgergemeinden usw. bestellt worden sind, werden die vollen Kosten verrechnet. | Kostenbeteiligung                            |

**E Allgemeine Bestimmungen**

§ 20	Die Leitgemeinde führt die Verwaltung.	Leitgemeinde
§ 21	Der RFS TG bzw. die RZSO TG kann bei einer Katastrophe oder Notlage oder einer Ankündigung einer solchen aufgeboden werden durch: a) ein Gemeindepräsidium; b) ein Mitglied der RFS TG; c) die Einsatzleitung eines Bevölkerungsschutz-Partners; d) den Kantonalen Führungsstab (KFS);	Aufgebot RFS TG / RZSO TG
§ 22	Die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen liegt in der Regel – analog zu Alltagsereignissen – bei der Feuerwehr oder bei der Polizei. Je nach Situation liegt die Einsatzleitung beim RFS TG oder beim Kantonalen Führungsstab (KFS).	Einsatzleitung
§ 23	<sup>1</sup> Die Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bestehen aus: a) den materiellen und personellen Mitteln der Vertragsgemeinden; b) den zugewiesenen Mitteln anderer Regionen, des Kantons und/oder des Bundes.  <sup>2</sup> Alle diese Mittel sind in die Katastrophendokumentation des RFS TG aufzunehmen.	Mittel  Katastrophendokumentation
§ 24	Der RFS TG und die RZSO TG können nach Bedarf auch freiwillige Helfer einsetzen.	Einsatz von Freiwilligen
§ 25	Die Anforderung nachbarlicher Hilfe erfolgt durch den RFS TG über den KFS. Vorbehalten bleiben Regelungen des Zivilschutzes und der Feuerwehren.	Anforderung nachbarlicher Hilfeleistung
§ 26	Die Anforderung von Hilfeleistungen der Armee erfolgt durch den RFS TG über den KFS an die Armee.	Hilfeleistung der Armee
§ 27	<sup>1</sup> Im Katastrophenfall trägt grundsätzlich jede Vertragsgemeinde ihre Kosten (z.B. Miete von Geräten, Entschädigungen usw.) selber.  <sup>2</sup> Gemeinsame Kosten, welche nicht einer bestimmten Vertragsgemeinde zugewiesen werden können, werden auf die betroffenen Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt.	Kostenverteilung bei Katastrophen  Gemeinsame Kosten
§ 28	Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge) und die Entschädigung für die Land- und Sachschäden richten sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetzgebung sowie den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigung (Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 und allfällige Verordnungen).	Benützung fremden Eigentums

# Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu

Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu

7

- |      |   |                                 |
|------|---|---------------------------------|
| § 29 | 1 Die Verwaltung der Finanzen der RBSK TG, der RZSO TG sowie des RFS TG erfolgt durch die Finanzverwaltung der Leitgemeinde.<br>Das Budget für das kommende Jahr muss der RBSK TG jeweils bis am 1. August und den zuständigen Gemeindeinstanzen bis am 1. September vorliegen. | Rechnungsführung                |
|      | 2 Zur Deckung der laufenden Kosten sind die Vertragsgemeinden zu Akontozahlungen verpflichtet. Die Zahlungstermine legt die Leitgemeinde fest. Ebenso erfolgt die Rechnungsstellung durch die Leitgemeinde.   | Akontozahlungen                 |
| § 30 | 1 Gegen Entscheide des RFS TG sowie des Kdt RZSO TG kann innert 10 Tagen nach Erhalt bei der RBSK TG Beschwerde erhoben werden. Beschwerden gegen Entscheide der RBSK TG können innert 10 Tagen nach Erhalt bei den zuständigen kantonalen Instanzen angefochten werden.        | Rechtspflege                    |
| § 31 | 1 Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichtenhefte für den die RZSO TG und den RFS TG werden gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen geregelt.  | Ausführungsbestimmungen         |
|      | 2 Diese Ausführungsbestimmungen werden durch die RBSK TG in Kraft gesetzt.  | Inkraftsetzung                  |
| § 32 | 1 Der Stellenplan sowie die Entschädigungen der Funktionäre (inkl. Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen) sind im Anhang A zu diesem Vertrag geregelt.   | Stellenplan und Entschädigungen |
|      | 2 Die Sozialleistungen, die Teuerungszulage, die Auszahlungsmodalitäten u.ä. richten sich nach den jeweils geltenden Reglementen der Leitgemeinde.  | Sozialleistungen u.ä.           |
| § 33 | 1 Die Leitgemeinde sorgt für den notwendigen Versicherungsschutz für die RBSK TG, den RFS TG und die RZSO TG.   | Versicherungsschutz             |

**F Finanzkompetenzen**

- § 34 <sup>1</sup> Bei Katastrophen und Notlagen ist der RFS TG ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 100'000 (einmalig pro Katastrophe/Notlage) zu bewilligen. Finanzkompetenz  
Notlagen  
RFS TG
- <sup>2</sup> Bei Katastrophen und Notlagen ist die RBSK TG ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 300'000 (einmalig pro Katastrophe/Notlage) zu bewilligen. RBSK TG
- § 35 Grundsätzlich sind nur Ausgaben, die im Budget eingestellt und bewilligt sind, durch die verschiedenen Organe zu tätigen. Budget  
Grundsatz
- § 36 <sup>1</sup> Die einzelnen Organe verfügen über folgende Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets pro Fall: Einzelne Organe
- a) RBSK TG: Einmalige Ausgaben ab Fr. 30'001.00  
Jährlich wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 10'001.00
  - b) RZSO TG: Einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.00  
Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00
  - c) RFS TG Einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00  
Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00
  - d) Präsident RBSK TG, Kdt RZSO TG und Chef RFS TG:  
Einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.00
- <sup>2</sup> Nicht budgetierte und einmalige Ausgaben dürfen nur von der RBSK TG ausgelöst werden, und zwar bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von maximal Fr. 50'000.00. Diese sind möglichst vorgängig oder zumindest unmittelbar nachträglich den Gemeinden schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Höhere Beträge dürfen nur mit einem Nachtragskredit-Verfahren ausgelöst werden. Ausserhalb Budget

## G Kündigung, Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- § 37 <sup>1</sup> Dieser Vertrag ist ab Inkrafttreten gem. § 38 vier Jahre gültig. Er erneuert sich anschliessend jeweils stillschweigend um 1 Jahr. Die Kündigung einer oder mehrerer Vertragsgemeinden kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten per Ende eines Rechnungsjahres (1.1. – 31.12.) erfolgen, sofern dadurch die Einwohnerzahl der Bevölkerungsschutzregion von 20'000 nicht unterschritten wird, und die kündigenden Vertragsgemeinden eine neue Regionszugehörigkeit nachweisen können. Der Vertrag hat für die verbleibenden Gemeinden weiterhin Gültigkeit. Vertrag Kündigung durch Vertragsgemeinden
- <sup>2</sup> Der Vertrag kann bedingt durch gesetzliche Vorgaben oder durch 2/3 aller Vertragsgemeinden aufgelöst werden. Eine Neuorganisation richtet sich nach der Gesetzgebung. Auflösung
- <sup>3</sup> Die Leitgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten per Ende eines Rechnungsjahres (1.1. – 31.12.) kündigen, womit der Vertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist als aufgelöst gilt. Kündigung durch Leitgemeinde
- § 38 <sup>1</sup> Dieser Vertrag (inkl. Anhang A) tritt– nachdem er von den Gemeindeversammlungen der beteiligten Vertragsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist - auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Inkrafttreten
- <sup>2</sup> Die beiden Gemeindepräsidentenkonferenzen Thal und Gäu beauftragen die Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBSK TG), die Fusionsarbeiten an die Hand zu nehmen mittels den notwendigen Vorbereitungen für die Umsetzung bzw. die Fusion per 1.1.2020. Auftrag
- § 39 Die bisherigen Vereinbarungen, Reglemente und Verträge der Regionalen Bevölkerungsschutzorganisationen Thal sowie Gäu werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung abgelöst. Aufhebung bisherigen Rechts

# Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu

Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu

## Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen:

### Gemeinde Aedermannsdorf

Der Gemeindepräsident      Die Gemeindeschreiberin

*[Handwritten signatures]*

Beschluss GV vom

17. Juni 2019

### Einwohnergemeinde Balsthal

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeverwalter

*[Handwritten signatures]*



17. Juni 2019

### Einwohnergemeinde Egerkingen

Die Gemeindepräsidentin      Die Bereichsleiterin Zentrale Dienste

*[Handwritten signatures]*



24. Juni 2019

### Gemeinde Fulenbach

Der Gemeindepräsident      Die Bereichsleiterin Administration

*[Handwritten signatures]*



06. Juni 2019

### Gemeinde Gänsbrunnen

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

*[Handwritten signatures]*

12. August 2019

### Einwohnergemeinde Härkingen

Der Gemeindepräsident      Die Gemeindeschreiberin

*[Handwritten signatures]*



04. Juni 2019

### Gemeinde Herbetswil

Der Gemeindepräsident      Die Gemeindeschreiberin

*[Handwritten signatures]*



8. Juni 2019

# Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu

Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu

**Gemeinde Holderbank**  
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Beschluss GV vom

*U. Stalder*

*C. Heitsch*



25. Juni 2019

**Einwohnergemeinde Kestenholz**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

*A. B.*

*M. P.*



24. Juni 2019

**Einwohnergemeinde Laupersdorf**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

*P. P.*

*M. B.*



17. Juni 2019

**Gemeinde Matzendorf**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

*A. B.*

*A. G.*



24. Juni 2019

**Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

*A. B.*

*M. N. B.*



28. Mai 2019

**Einwohnergemeinde Neuendorf**

Der Gemeindepräsident

Die Bereichsleiterin Administration

*M. B.*

*C. B.*



13. Juni 2019

**Einwohnergemeinde Niederbuchsiten**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

*M. B.*

*U. B.*



5. Juni 2019

**Gemeinde Oberbuchsiten**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

*M. B.*



1. Juli 2019



# Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu

Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu

## Einwohnergemeinde Oensingen

Die Gemeindepräsidentin

Verwaltung  
Die Leiterin Stabsstelle

Beschluss GV vom

24. Juni 2019



## Einwohnergemeinde Welschenrohr

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin



24. Juni 2019

## Einwohnergemeinde Wolfwil

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



13. Juni 2019

## Kantonale Genehmigung

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wurde vom Regierungsrat am ..... genehmigt.

Solothurn, .....

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 1687 genehmigt.

Solothurn, den 4. 11. 2019

Der Staatsschreiber:



## Anhang A

### 1. Stellenplan

- § 1
- |  |  |   |
|--|--|---|
| <p>1 a) Kdt RZSO TG<br/>b) Chef Personelles</p>  | <p>Pensum 30 – 60 %<br/>Pensum 30 – 50 %</p> | <p>Stellenplan<br/>Teilzeit</p>                               |
| <p>2 Das Pensum für die Teilzeitbeschäftigten legt die Leitgemeinde auf Antrag der RBSK TG fest.</p>   |  | <p>Festlegung Pensum<br/>Teilzeit</p>                         |
| <p>3 a) Kdt Stv RZSO TG<br/>b) Chef RFS TG<br/>c) Stabschef RFS TG<br/>d) Stabssekretär RFS TG<br/>e) Chef logistisches Element<br/>f) Chef Führungsunterstützung<br/>g) Chef Einsatz<br/>h) Chef Schutz und Betreuung<br/>i) Chef Anlage- und Materialwarte<br/>j) Anlage- und Materialwarte<br/>k) Präsident RBSK TG<br/>l) Aktuar RBSK TG</p> |  | <p>Stellenplan Nebenamt</p>                                   |
| <p>4 Für die Anpassung bzw. Erweiterung des Stellenplanes für die nebenamtlichen Angestellten ist die Leitgemeinde auf Vorschlag der RBSK TG zuständig, und zwar bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 2'000.00 pro Funktion.</p>   |  | <p>Stellenplan Nebenamt<br/>Anpassung und<br/>Erweiterung</p> |

### 2. Besoldung und Entschädigungen

- § 2
- |  |  |                                  |                |                |             |               |                |                  |               |               |                                 |
|--|--|----------------------------------|----------------|----------------|-------------|---------------|----------------|------------------|---------------|---------------|---------------------------------|
| <p>1 Es stehen folgende Lohnklassen (100 %-Pensum) zur Verfügung<br/><i>(Bruttolöhne inkl. 13. Monatslohn, inkl. Teuerung mit Indexstand 101.8, Stand August 2018, Basis Dezember 2015 = 100).</i></p> | <table border="0"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;"><u>Minimum</u></td> <td style="text-align: center;"><u>Maximum</u></td> </tr> <tr> <td>Kdt RZSO TG</td> <td style="text-align: center;">Fr. 87'000.00</td> <td style="text-align: center;">Fr. 130'000.00</td> </tr> <tr> <td>Chef Personelles</td> <td style="text-align: center;">Fr. 65'000.00</td> <td style="text-align: center;">Fr. 91'000.00</td> </tr> </table> |                                  | <u>Minimum</u> | <u>Maximum</u> | Kdt RZSO TG | Fr. 87'000.00 | Fr. 130'000.00 | Chef Personelles | Fr. 65'000.00 | Fr. 91'000.00 | <p>Besoldungen<br/>Teilzeit</p> |
|  | <u>Minimum</u>   | <u>Maximum</u>                   |                |                |             |               |                |                  |               |               |                                 |
| Kdt RZSO TG  | Fr. 87'000.00  | Fr. 130'000.00                   |                |                |             |               |                |                  |               |               |                                 |
| Chef Personelles   | Fr. 65'000.00  | Fr. 91'000.00                    |                |                |             |               |                |                  |               |               |                                 |
| <p>2 Die Einstufungen erfolgen durch die Leitgemeinde auf Vorschlag der RBSK TG.</p>   |  | <p>Einstufungen<br/>Teilzeit</p> |                |                |             |               |                |                  |               |               |                                 |

- § 3 <sup>1</sup> Die Nebenämter werden mittels Jahresgrundpauschale entschädigt (inkl. Teuerung mit Indexstand 101.8, Stand August 2018, Basis Dezember 2015 = 100).
- |                                   |              |                                  |
|-----------------------------------|--------------|----------------------------------|
| a) Kdt Stv RZSO TG                | Fr. 1'000.00 | Nebenamt<br>Jahresgrundpauschale |
| b) Chef RFS TG                    | Fr. 1'000.00 |                                  |
| c) Stabschef RFS TG               | Fr. 1'000.00 |                                  |
| d) Stabssekretär RFS TG           | Fr. 500.00   |                                  |
| e) Chef logistisches Element      | Fr. 500.00   |                                  |
| f) Chef Führungsunterstützung     | Fr. 500.00   |                                  |
| g) Chef Einsatz                   | Fr. 500.00   |                                  |
| h) Chef Schutz und Betreuung      | Fr. 500.00   |                                  |
| i) Chef Anlage- und Materialwarte | Fr. 250.00   |                                  |
| j) Anlage- und Materialwarte      | Fr. 250.00   |                                  |
| k) Präsident RBSK TG              | Fr. 2'000.00 |                                  |
| l) Aktuar RBSK TG                 | Fr. 1'000.00 |                                  |
- § 3 <sup>2</sup> Ausserordentliche Tätigkeiten (z.B. Kursvorbereitungen, zusätzliche Arbeiten aufgrund von Befehlen des kantonalen Amtes u.ä.) werden nach Aufwand pro Stunde mit Fr. 25.00 (inkl. Teuerung mit Indexstand 101.8, Stand August 2018, Basis Dezember 2015 = 100) entschädigt.
- § 4 Sitzungsgelder werden nach der Regelung der Leitgemeinde ausgerichtet.
- Stundenentschädigung
- Sitzungsgelder